

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 bergspaltene Petitzellen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0,25 A, 1/2 S. 70.— A, 1/4 S. 39.— A, 1/8 S. 20.— A. Nichtmit- (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 gliederpreis: Die Zeile 0,50 A, 1/2 S. 140.— A, 1/4 S. 78.— A. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 (nur ungeteilt) 140.— A. Abribe Seiten: 1/2 S. 120.— A, 1/4 S. 65.— A, 1/8 S. 35.— A. Nichtmitgl. 1 S. (nur ungeteilt) 280.— A. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 Abribe S.: 1/2 S. 240.— A, 1/4 S. 130.— A, 1/8 S. 70.— A. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Nr. 90 (N. 46).

Leipzig, Dienstag den 19. April 1927.

94. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die

Anmeldungen zum Fremdenverzeichnis
 Buchhändlermesse 1927

bitten wir mittelst des dem heutigen Bestellzettels beigegebenen Formulars (Z) bis spätestens 6. Mai 1927 an die unterzeichnete Geschäftsstelle einzusenden. Bei späterer Einsendung ist Gewähr für Aufnahme in das Verzeichnis nicht mehr gegeben.

Das Fremdenverzeichnis liegt vom Donnerstag, dem 12. Mai 1927, vormittags 9 Uhr ab in der Geschäftsstelle zur Aushändigung bereit.

Leipzig, den 14. April 1927.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
 zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Vom Recht des Rezensionvertrages.

Von Dr. jur. Alexander Elster.

Nachdem auf Wunsch der Schriftleitung des Börsenblattes der Insertionsvertrag hier (S. Nr. 60) behandelt worden ist, soll das Gleiche auch bezüglich des Rezensionvertrages geschehen. Vor vielen Jahren ist einmal darüber Einiges geschrieben worden, woran die Leser sich aber kaum erinnern werden. Die Fragen erneut zu prüfen, wird bei ihrer Wichtigkeit für den Verlag lohnend erscheinen.

Es handelt sich in der Regel um folgende drei Vertragsbeziehungen: 1. Zwischen dem Autor und seinem Verleger, daß dieser Besprechungen veranlasse; 2. zwischen dem Verleger und der Schriftleitung, daß sie Besprechungen bringe; 3. zwischen der Schriftleitung und dem Rezensenten, daß er die Besprechung schreibe. Dazu kommen als Ersatz verschiedene Abkürzungen dieser Verträge: 1a) zwischen dem Autor des Buches und dem Rezensenten; 2a) zwischen dem Verleger des Buches und dem Rezensenten; 3a) zwischen dem Autor des Buches und der Schriftleitung. Dadurch geschehen einige Modifikationen der normalen Vertragstypen, wie wir noch sehen werden. Das rechtliche Interesse und die rechtlichen Schwierigkeiten knüpfen sich aber weniger an die Art und Auswirkung der Rezensionverträge als vielmehr an die Rolle, die das Rezensionsexemplar dabei spielt.

Der Vertrag zwischen dem Autor und seinem Verleger, daß dieser Besprechungen veranlasse, ist ein Teil des Verlagsvertrages. Die Versendung von Besprechungsstücken gehört zur Verbreitungspflicht des Verlegers; deshalb wird ihm persönlich im Verlagsvertrage, was der gesetzlichen Vorschrift in § 6 des Verlagsgesetzes entspricht, gestattet, 5% über die vereinbarte Auflagenziffer zu drucken. Schon hier taucht nicht nur die Frage des juristischen Charakters des Besprechungsexemplars auf, sie wird hier auch schon sinngemäß beantwortet. Denn da diese Exemplare weder in die vereinbarte Auflage eingerechnet noch honoriert zu werden pflegen noch auch verkauft werden dürfen, so zeigt sich hier schon der besondere Rechtscharakter des Besprechungsstückes, der — wie

ich es seinerzeit in einer Abhandlung im Archiv für bürgerliches Recht XXXII, S. 2 genannt habe — Substratcharakter. Es ist ein Zweckstück, dessen Wandlung zu vertragsfremder Verwendung rechtswidrig wäre. Es dürfte also schon von vornherein viel für sich haben, diesen Substratcharakter, den das Besprechungsstück für den Verleger, also den ersten Besitzer des Exemplars (den Ausdruck »Eigentümer« möchte ich absichtlich nicht gebrauchen) hat, auch in seinem weiteren Lebensgang beizubehalten, also bei der Schriftleitung und beim Rezensenten. Darüber später Näheres.

Der Vertrag, den der Verleger behufs Erfüllung seiner Verbreitungspflicht mit der Schriftleitung eines Blattes schließt, daß die Besprechung bringen soll, ist ein dem Werkvertrag nahekommender eigenartiger Vertrag. Die dem Werkvertrag wesentliche, nicht mit erheblichen Risikomomenten belastete Leistung auf der einen und die Vergütung auf der anderen Seite stellen sich hier anders dar. Die Redaktion sieht das Exemplar, das sie ja an den Referenten weitergeben muß (falls nicht Redakteur und Rezensent dieselbe Person ist), im allgemeinen nicht als Vergütung für die Leistung der Besprechung an. Die Redaktion erfüllt vielmehr mit der Aufnahme von Besprechungen eine publizistische, journalistische oder wissenschaftliche Pflicht, und andererseits ist es das Charakteristische des Vertrages, daß a) das Erscheinen einer Besprechung, b) der Zeitpunkt des Erscheinens der Besprechung, c) die »Güte« der Besprechung ungewiß sind, also unter Umständen gar nicht das »Werk« geleistet wird, für das der Verleger ein Wertobjekt hingeben würde. Daß der Referent vielfach in dem Rezensionsexemplar ein Wertobjekt erblickt, weil er sich andernfalls das Buch kaufen würde, kann an dem Vertragscharakter zwischen Verleger und Redaktion grundsätzlich nichts ändern. Die Redaktion bzw. der Verleger des besprechenden Blattes zahlen ja vielfach auch Honorar an den Referenten, sodaß jedenfalls von einer Vergütung, die die Redaktion (bzw. der Verleger des Blattes) für die Veröffentlichung der Besprechung erhielt, keine Rede ist, ein Werkvertrag also im gewöhnlichen Sinne hier nicht vorliegt.

Anders bei dem Vertrag, der zwischen der Redaktion (bzw. dem Verleger des besprechenden Blattes) und dem Referenten geschlossen wird. Hier liegt wirklich ein Werkvertrag vor. Der Referent verspricht eine Leistung, die für die Redaktion (anders als für den Verlag des Buches) keinen aleatorischen (risikanten) Charakter hat, und der Referent erhält dafür eine Vergütung, sei es in Form eines Honorars, sei es durch die endgültige Überlassung des Rezensionsexemplars zu Eigentum. Denn wenn auch für den Referenten das Rezensionsexemplar nicht aufhört, Substratcharakter zu haben, so wandelt es sich doch, indem es in das Eigentum des Referenten nach Erfüllung des Zweckes übergeht, zu einem Wertobjekt, zumal es vielfach, falls kein Honorar gezahlt wird, nur als Wertobjekt den Referenten veranlaßt, die Besprechung zu übernehmen, also den Werkvertrag einzugehen.

Wenn nun ein abgekürztes Verfahren eingeschlagen wird, namentlich wenn der Autor oder Verleger ohne den Weg über die Redaktion den Referenten unmittelbar zu der Besprechung aufordert und dieser sie zusagt, so ist dies kein reiner Werkvertrag zwischen den beiden, wenn nichts dafür bezahlt wird. Es liegt